

MERKBLATT

Steuerlich zulässige Wertberichtigungen auf Ausleihungen von Banken**Inhalt**

1.	Individuelle Wertberichtigungen	1
2.	Pauschale Wertberichtigungen	1
3.	Reserven für allgemeine Bankrisiken	1
4.	Massgeblichkeitsprinzip	1

1. Individuelle Wertberichtigungen

Basis für individuelle Wertberichtigungen bildet die von der Revisionsstelle genehmigte Liste der Schuldner (mindestens mit Initialen, Rechtsform und Ortschaft), abzüglich allenfalls mitberücksichtigter Pauschalen für nicht näher bezeichnete Positionen. Die Veranlagungsbehörde behält sich die Überprüfung der geschäftsmässigen Begründetheit oder den stichprobeweisen Nachweis vor.

2. Pauschale Wertberichtigungen

Banken können zusätzlich pauschale Wertberichtigungen auf Ausleihungen bis maximal 1.5 % der Bilanzsumme (ohne Aktiven mit Einzelwertberichtigung) bilden.

3. Reserven für allgemeine Bankrisiken

In den Reserven für allgemeine Bankrisiken können auch unversteuerte Wertberichtigungen auf Ausleihungen ausgewiesen werden. In diesem Fall ist mindestens im Anhang der Jahresrechnung eine Gliederung in versteuerte und unversteuerte Reserven für allgemeine Bankrisiken auszuweisen. Unversteuerte Reserven für allgemeine Bankrisiken werden für die zulässige Höhe der Berechnung der Pauschale nach Ziffer 2 berücksichtigt.

4. Massgeblichkeitsprinzip

Es gilt das Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz, d. h. steuerlich können höchstens die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Wertberichtigungen/Rückstellungen berücksichtigt werden.